

# SCHÜTZENVEREIN LIPPRAMSDORF

# **TRADITION SEIT 1865**



#### Vorbemerkung:

\*\* In der Satzung und den Ordnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicher Weise auch die Frauen angesprochen.

# Satzung

# Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
  - (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Lippramsdorf 1865 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lippramsdorf, einem Ortsteil der Stadt Haltern am See.
  - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Zweck des Vereins
  - (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung des traditionellen Brauchtums.
  - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
    - Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes
    - Ausrichtung von Gedenktagen (u. a. Volkstrauertag)
    - Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Traditionsveranstaltungen
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
  - (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.
  - (6) Der Verein wahrt politische, ethnische und konfessionelle Neutralität.
  - (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registerge- richt (Amtsgericht) dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ergeht an den Gesamtvorstand, der über den Antrag (mündlich persönlich / schriftlich) entscheidet.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 4 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben entsprechend § 2 teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat nach voller zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern es das 24. Lebensjahr vollendet hat.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommt
- durch Ausschluss aus dem Verein, der erfolgen kann:
  - wenn ein Mitglied wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig bestraft wird
  - wenn ein Mitglied sich in einer des Vereins unwürdigen Weise aufführt
  - wenn die Haltung des Mitgliedes zu den Zielen des Vereins in Widerspruch steht
  - wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
- durch Auflösung des Vereins (§ 16)

Das ausgeschiedene Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor seiner Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Erhebung von Umlagen wird durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeitrag, sowie eventuelle Umlagen pünktlich zu zahlen.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand

#### § 8 Offizierskorps

Die Offiziere werden auf Vorschlag des Obersts gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und Kassierers
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnungslegung und den Haushaltsplan
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands
  - Wahl des Offizierskorps
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand
  - Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, n\u00e4heres regelt die Ehrenordnung
  - Ernennung von Personen für ein Ehrenamt, näheres regelt die Ehrenordnung
  - Ernennung der zwei Kassenprüfer
  - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Der Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinsgeschäfte in Zweifelsfällen nach Antrag an den Gesamtvorstand, mindestens jedoch die Pflicht diese einmal im Jahr zu überprüfen. Sie erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Pflicht, die Kassenprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe in vollem Umfang zu unterstützen und Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer ist eine mindestens 5-jährige Vereinsmitgliedschaft. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

#### § 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über die örtlichen Printmedien – namentlich "Halterner Zeitung" sowie der Internetseite des Vereins und Aushang im Vereinslokal.

Die auswärtigen Mitglieder werden fristgerecht persönlich angeschrieben.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen oder von mindestens fünf Mitgliedern die schriftliche Abstimmung bis eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11 der Satzung entsprechend.

#### § 13 Der Vorstand - Der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus vier Personen und setzt sich aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassierer und
  - dem 1. Schriftführer zusammen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (geschäftsführender Vorstand).

Der Vorstand ist in das Vereinsregister einzutragen.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem 2. Kassierer
  - dem 2. Schriftführer
  - mindestens vier Beisitzern
  - dem amtierenden König
  - dem Oberst und
  - dem Major
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Die Zuständigkeiten des Vorstands und Gesamtvorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Gleiches gilt für die Beschlussfassung von Vorstand und Gesamtvorstand.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Königs ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

#### § 14 Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Amtsdauer des Vorstands und des Gesamtvorstands beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 15 Haftung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB, oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### § 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins (§ 41 Satz 1 BGB) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Lippramsdorf, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2016 vorgelesen und mit der notwendigen Stimmenanzahl angenommen. Die neue Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit Eintragung im Vereinsregister, wird die neue Satzung für alle Vereinsmitglieder bindend.

Die Satzung aus dem Jahr 1981, eingetragen beim Amtsgericht Marl VR 441 verliert ihre Gültigkeit.